Überstunden

Überstunden sind alle Arbeitszeiten, die über die vertraglich vereinbarte oder tariflich festgelegte tägliche Dauer der Ausbildung hinausgehen.

1. Zulässigkeit von Überstunden

Eine Pflicht zur Leistung von Überstunden besteht grundsätzlich nur dann, wenn dies einzelvertraglich, im Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung geregelt ist. Unberechtigte Überstundenforderungen kann der Auszubildende zurückweisen, ohne arbeitsrechtliche Folgen fürchten zu müssen.

Die höchstzulässige Arbeitszeit darf in keinem Fall überschritten werden. Jugendliche können Überstunden leisten, sofern nicht die tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit nach Maßgabe der §§ 8 und 21 a Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) überschritten wird.

Bei Notfällen (z. B. Flutkatastrophe) muss jeder Arbeitnehmer (Jugendliche nur, sofern erwachsene Arbeitnehmer nicht ausreichen) Überstunden leisten (arbeitsvertragliche Treuepflicht).

2. Vergütung von Überstunden

Überstunden sind gem. § 17 Absatz 3 BBiG besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Einen Überstundenzuschlag sieht Absatz 3 nicht vor. Das Wort "besonders" ist nur so zu verstehen, dass die Überstunden gesondert, d. h. zusätzlich zur normalen Vergütung zu vergüten sind. Auch aus anderen Vorschriften lässt sich ein gesetzlicher Anspruch auf Überstundenzuschlag nicht herleiten. § 15 Absatz 2 Arbeitszeitordnung (AZO), der einen Überstundenzuschlag von 25 % regelte, gilt nicht mehr, eine Ersatzvorschrift hat der Gesetzgeber nicht geschaffen. Sofern nicht in dem jeweiligen (Mantel-)Tarifvertrag Mehrarbeitszuschläge geregelt sind, ist daher für die Überstunden der normale Stundensatz zu zahlen. Der Ausbildungsbetrieb kann gemäß § 262 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wählen, ob er die Überstunden vergüten oder durch Freizeitgewährung ausgleichen will. Auch unzulässige Überstunden sind zu vergüten.

3. Sonstige Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Gemäß § 16 Absatz 2 in Verbindung mit § 3 Satz 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) muss der Ausbildungsbetrieb die über die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit aufzeichnen und die Aufzeichnungen zwei Jahre verwahren. Verstöße hiergegen können mit Bußgeld von bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden (§ 22 Absatz 1 Nr. 9 ArbZG).

Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg
Telefon 0611 136-117
Telefax 0611 136-8117
christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau
Telefon 0611 136-116
Telefax 0611 136-8116
frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de

me. Alexander Neumann
für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg
Telefon 0611 136-133
Telefax 0611 136-8133
alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de